

Sitzung vom 19. Juni 2002

986. Anfrage (Handhabung des Datenschutzes in Zivilstandsangelegenheiten)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 11. März 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Die Abteilung «Bürgerrecht und Zivilstandswesen» ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen für die Einsichtnahmen in die Bürgerrechts- und Zivilstandsregister der Gemeinden. Dabei gelten im Kanton Zürich für Nachforschungen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Familienchronik respektive eines Stammbaumes offenbar ganz andere Hürden administrativer Art als in anderen Kantonen oder gar in anderen Ländern. In Italien genügt es, auf der Gemeinde vorbeizugehen, die konkrete Frage zu stellen und innerhalb einer knappen halben Stunde in Erfahrung zu bringen, wann beispielsweise die Urgrosseltern geheiratet haben oder wann der Urgrossvater gestorben ist. Erst abschliessend wird die gesuchstellende Person gebeten, ein Formular mit Angabe der Passnummer auszufüllen. Die Auskunft ist zudem gratis – auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb genügt zur Identifikation respektive Abklärung der Legitimation der anfragenden Person nicht die Beilage einer Passkopie zum schriftlich eingereichten Gesuch mit allen Daten der Eltern (Geburtsdaten, Bürgerort)?
2. Weshalb wird optional ein Familienbüchlein verlangt? Versucht der Staat damit an noch mehr Daten über die gesuchstellende Person heranzukommen, Daten, die für die Bewilligung der Ahnenforschung unerheblich sind? Bekanntlich enthalten Familienbüchlein nur Angaben über die Gegenwartsfamilie.
3. Wieso bedarf es des Originals des Schriftenempfangsscheines oder einer beglaubigten Kopie? Auf welcher Rechtsgrundlage beruht dies?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Auskunft, man ersähe aus dem Pass den Wohnsitz nicht, eher seltsam ist, da ja das entsprechende amtliche Schreiben an die gesuchstellende Person an eben diese Wohnsitzadresse geschickt wurde?
5. Weshalb steht den Bürgerinnen und Bürgern die Ahnenforschung zu rein privaten Zwecken nicht einfach frei? Soll etwa der Datenschutz nach neuester Zürcher Lesart nicht mehr dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor dem Staate und unberechtigten Dritten dienen, sondern hortet der Staat unrechtmässigerweise Wissen über die Bürgerinnen und Bürger, das er ihnen vorenthält?
6. Welches Interesse hat der Staat, Enkeln und Urenkeln die Daten der Ahnen vorzuenthalten?
7. Nach welchen Kriterien entscheidet der Staat, welche Zivilstandsregister eingesehen werden dürfen, in welchem Umfang und durch wen? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese Kriterien?
8. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der zu treibende Aufwand für eine simple Bewilligung zur Einsichtnahme ins Bürgerrechts- und Zivilstandsregister für Kantonsbürgerinnen und -bürger einer Zürcher Gemeinde so gering als möglich zu halten ist, um den Anliegen einer kosteneffizienten und wirkungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden?
9. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die erhobene Gebühr und der betriebene Aufwand in keinem Verhältnis zueinander stehen?
10. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass solche Begebenheiten die Begeisterung der Bürgerinnen und Bürger für die Staatsverwaltung nicht zwingenderweise anheben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Die Bekanntgabe von Daten aus den Zivilstandsregistern zum Zweck der privaten Ahnenforschung ist in Art. 29a der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.1) geregelt. Danach kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck personenbezogener Forschung schriftlich bewilligen, sofern die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Die Art der Bekanntgabe von Personendaten richtet sich nach Art. 30 und Art. 30a ZStV. In Frage kommen Mitteilungen, Registerauszüge, Abschriften, Eintragungen in das Familienbüchlein und schriftliche Auskünfte (Art. 30 Abs. 1 Ziffern 1–5 ZStV). Mündliche Auskünfte erfolgen einzig an Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen und das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (Art. 30 Abs. 1 Ziffer 6 ZStV). Ausnahmsweise kann die kantonale Aufsichtsbehörde auch die direkte Einsichtnahme in Zivilstandsregister bewilligen, wenn eine Bekanntgabe von Daten in den vorgenannten Formen offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 30a Satz 1 ZStV).

Zivilstandsregister enthalten hoch sensible Daten. Sie geben beispielsweise Auskunft über die leiblichen Eltern einer adoptierten Person. Auch die nicht eheliche Abstammung eines Kindes lässt sich den Zivilstandsregistern entnehmen. Aus diesem Grund verpflichtete der Gesetzgeber den Bundesrat, auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden, zu sorgen (Art. 40 Abs. 3 ZGB). Diesem Auftrag kam der Bundesrat dadurch nach, dass er in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung verschiedene Massnahmen zum Datenschutz verankerte. So werden Daten der Zivilstandsregister im Bereich der privaten Ahnenforschung nur dann bekannt gegeben, wenn die Beschaffung der Daten bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist. Die Bekanntgabe von Personendaten ist ferner mit Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes zu verbinden. Eine weitere Schutzvorkehrung liegt darin, dass die Bekanntgabe von Daten der Zivilstandsregister nicht durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten, sondern die kantonale Aufsichtsbehörde zu bewilligen ist (vgl. Art. 29a Abs. 2 und Art. 30a ZStV). Zivilstandsregister erweisen sich damit als öffentliche, nicht aber als offene Register. Angesichts der datenschutzrechtlichen Problematik und der damit einhergehenden Gesetzgebung leuchtet ohne weiteres ein, dass kein unbedingter Anspruch auf Einsichtnahme in die Zivilstandsregister bestehen kann. Vielmehr sind Gesuche um Bekanntgabe von Daten aus den Zivilstandsregistern mit grösster Sorgfalt zu prüfen.

Die Erteilung einer Bewilligung zur Familienforschung setzt als Erstes voraus, dass die gesuchstellende Person identifiziert ist. Mit andern Worten muss sichergestellt sein, dass die Person, die Daten aus den Zivilstandsregistern über sich und ihre Verwandtschaft verlangt, mit der in den Registern erfassten Person übereinstimmt (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 ZStV). Dieser Nachweis kann nur durch Vorlage des Reisepasses oder der Identitätskarte erbracht werden. Diese Dokumente enthalten eine Fotografie der gesuchstellenden Person und ihren Namen, ihr Geburtsdatum und mindestens einen ihrer Bürgerorte.

Die kantonale Aufsichtsbehörde in Zivilstandssachen verlangt ferner die Vorlegung des Familienbüchleins. Verfügt die gesuchstellende Person über kein auf sie lautendes Familienbüchlein, kann sie dasjenige ihrer Eltern einreichen. Ist auch ein solches nicht verfügbar, wird ein

Familienschein verlangt. Mit Blick auf die gesetzliche Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung des Datenschutzes sind auch diese Dokumente erforderlich. Da die kantonale Aufsichtsbehörde keine eigenen Zivilstandsregister führt, ergeben sich die verwandtschaftlichen Beziehungen der gesuchstellenden Person und die Orte, wo die sie und ihre Verwandtschaft betreffenden Register geführt werden (Heimatort, Ort der Eheschliessung usw.), erst auf Grund des Familienbüchleins bzw. des Familienscheins. Die daraus ersichtlichen Angaben sind erforderlich, weil eine Bewilligung zur Auskunfterteilung aus den Zivilstandsregistern nie umfassend, sondern für einzelne Register eines bestimmten Zivilstandsamtes oder bezogen auf eine konkrete Fragestellung erteilt wird.

Eine nähere Prüfung des komplexen Fragenbereichs hat ergeben, dass auf die Angaben, die sich aus dem Schriftenempfangsschein ergeben, verzichtet werden kann. Ein solcher wird inskünftig bei der Behandlung von Gesuchen um Bekanntgabe von Daten aus den Zivilstandsregister nicht mehr verlangt.

Die Gebühren der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstands wesen für die Erteilung einer Bewilligung zum Erhalt von Auszügen aus den Zivilstandsregistern bzw. zur Einsichtnahme in diese Register zum Zweck der personenbezogenen Forschung sind in der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; SR 172.042.110) geregelt. Die Gebühr beträgt zwischen Fr. 20 und Fr. 200 (Art. 4 lit. b ZStGV in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 1 zur ZStGV). Die im Einzelfall erhobene Gebühr richtet sich dabei nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungsprinzip; Äquivalenzprinzip), insbesondere nach dem Aufwand, den die Bearbeitung des Gesuches verursacht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi